

Geschäfts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Beschlossen am 25.05.1997 (Verbandstag)
(geändert vom Verbandstag 1999 und a.o. Verbandstag 1999
geändert vom Verbandstag 2001 und vom Verbandstag 2007
geändert vom Verbandstag 2009 und vom **Verbandstag 2010**)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäfts- und Verfahrensordnung des WBV regelt die Organisation, Arbeit und das Verfahrenswesen des WBV, seiner Organe und Ausschüsse sowie deren Zusammensetzung und Zuständigkeit.

II. Verbandstag

§ 2 Offizielle Teilnehmer

1. Offizielle Teilnehmer sind die Delegierten (Vertreter der Vereine und Kreise), die Vertreter der Kreise, die Mitglieder des Präsidiums, der Vorsitzende des Rechtsausschusses, der/die Spielleiter der WBV-Ligen sowie der/die WBV-Pokalspielleiter, der/die Spielleiter/in Bestenspiele, die Kassenprüfer, die Ehrenmitglieder und die hauptamtlichen Mitarbeiter des WBV.
2. Die offiziellen Teilnehmer sind in einer Liste zu erfassen; dabei ist die Zahl der jeweils vertretenen Stimmen anzugeben. Die Teilnehmerliste ist dem Protokoll beizufügen.

§ 3 Delegierte

1. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat seine Legitimation vor Beginn des Verbandstages dem Protokollführer oder den vom Präsidium beauftragten Personen gegenüber nachzuweisen. Der Nachweis bedarf der Schriftform und muss auf dem offiziellen Vereins- bzw. Kreisbriefbogen erfolgen.
Er muss den Namen des Delegierten enthalten sowie mit Siegel bzw. Stempelabdruck und der Unterschrift des Abteilungsleiters bzw. Vorsitzenden oder deren Stellvertreter versehen sein. Kopien sowie handschriftliche Änderungen oder Ergänzungen sind nicht zulässig.
2. Gleiches gilt für eine Vollmacht bei Stimmrechtsübertragungen gem. § 11 der Satzung.
3. Die Kosten für Anreise und Verpflegung der Delegierten haben die Vereine bzw. Kreise zu tragen.
4. Für die übrigen offiziellen Teilnehmer, die nicht Delegierte sind, trägt der WBV die Kosten für Anreise und Verpflegung im Rahmen der Richtlinien zur Kostenerstattung.

§ 4

Leitung

1. Der/die Präsident/in (im Folgenden wird die neutrale Form verwendet) - im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident I (Stellvertretung des Präsidenten) - oder ein anderer vom Verbandstag gewählter Versammlungsleiter leitet den Verbandstag.
2. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht im Versammlungsraum aus.
3. Der Versammlungsleiter kann den Verbandstag unterbrechen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist. Er kann die Sitzung aufheben, wenn ein ordnungsgemäßer Fortgang des Verbandstages nicht möglich ist.
4. Der Präsident oder Vizepräsident I (Stellvertretung des Präsidenten) dürfen Beratung und Abstimmung dann nicht leiten, wenn ein Gegenstand sie persönlich betrifft (z. B. Wahl, Entlastung, Abberufung, Rechenschaftsdebatte); in diesem Fall hat der Verbandstag einen anderen Versammlungsleiter zu wählen.
5. Der Versammlungsleiter kann zu seiner Unterstützung Stimmenzähler bestimmen.

§ 5 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss mindestens umfassen:
 - Eröffnung des Verbandstages und Ehrungen,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Stimmenzahl,
 - a) Feststellung der Genehmigung des Protokolls über den letzten Verbandstag oder gegebenenfalls
b) Genehmigung des Protokolls nach Entscheidung über eventuelle Protokolleinsprüche,
 - Berichte des Präsidiums, des Vorsitzenden des Rechtsausschusses und der Kassenprüfer,
 - Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Präsidiums,
 - Einbringung und Genehmigung der Haushaltspläne,
 - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - Wahlen, sofern anstehend
 - Verschiedenes,
 - Abschluss des Verbandstages.
2. Der Verbandstag kann über eine andere Reihenfolge der Tagesordnungspunkte beschließen.

§ 6 Redeordnung

1. Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter bzw. Antragsteller, hierauf den offiziellen Teilnehmern in der Reihenfolge der Meldungen, die durch den Versammlungsleiter in einer Rednerliste festzuhalten sind, das Wort zu erteilen.
2. Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen durch ihn zu bestimmenden Vertreter Stellung nehmen lassen.

3. Der Berichterstatter bzw. Antragsteller hat das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.
4. Alle Redner haben in konkreter Form zur Sache zu sprechen. Unsachliche Ausführungen und Beleidigungen sind zu unterlassen.
5. Zuwiderhandlungen sind vom Versammlungsleiter zu rügen. Bei wiederholten Verstößen gegen Absatz 4) durch denselben Redner oder Verstoß gegen die Redeordnung kann dem Redner das Wort entzogen oder in anderer geeigneter Form vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden.

§ 7

Worterteilung zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung erteilt der Versammlungsleiter das Wort vorrangig und außerhalb der Rednerliste.
2. Im Anschluss an einen Antrag zur Geschäftsordnung ist auf Verlangen einem offiziellen Teilnehmer, mit Ausnahme der hauptamtlichen Mitarbeiter, Gelegenheit zur Gegenrede zu geben. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen. Erfolgt eine Gegenrede, so ist im Anschluss sofort über den Antrag abzustimmen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - a) Antrag auf Abschluss der Rednerliste,
 - b) Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - c) Antrag auf Nichtbefassung,
 - d) Antrag auf Unterbrechung des Verbandstages,
 - e) Antrag auf Vertagung,
 - f) Antrag auf Kürzung der Redezeit,
 - g) Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge oder einer sonstigen Ordnungsmaßnahme.

Diese Anträge stehen nur den offiziellen Teilnehmern - ohne hauptamtliche Mitarbeiter - zu, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

§ 8

Anträge

1. Anträge des Präsidiums auf Änderungen der Satzung und Ordnungen sowie Anträge auf Verabschiedung neuer Ordnungen sind mindestens **6** Wochen vor dem Termin des Verbandstages in den amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen. Das Präsidium ist berechtigt, diese Anträge aufgrund eingehender Anregungen und Gegenanträge bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nach § 9 (3.a.) der Satzung zu ändern.
2. Anträge auf Änderung der Satzung und der Ordnungen sind nur zulässig, wenn sie den neuen Wortlaut der zu ändernden Bestimmung wiedergeben.
3. Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, sind als Dringlichkeitsanträge zuzulassen, wenn sie dem Versammlungsleiter vor Abschluss des Tagesordnungspunktes 2) schriftlich mit Begründung vorliegen und der Verbandstag die Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bejaht.

4. Die Abstimmung über derartige Anträge erfolgt nach Anerkennung der Dringlichkeit sofort oder zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt.
5. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen, Änderungen der Ordnungen oder Auflösung des WBV sind unzulässig.

§ 9 Abstimmung

1. Soweit in der Satzung, in dieser GVO oder in anderen übergeordneten Rechtsquellen nichts anders bestimmt ist, ist ein Antrag angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übertrifft (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Stimmberechtigt sind die bei der Eröffnung der Abstimmung anwesenden Delegierten. Die sonstigen in § 2, 1 genannten offiziellen Teilnehmer besitzen kein Stimmrecht.
3. Vor der Eröffnung der Abstimmung werden die zur Abstimmung anstehenden Anträge oder Beratungspunkte im genauen Wortlaut protokolliert und verlesen. Auf Antrag kann die Verlesung unterbleiben, wenn kein Delegierter widerspricht. Der Verweis auf schriftlich vorliegende Antragsformulierungen ist zulässig.
4. Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Der Versammlungsleiter kann verfügen, dass zwei Anträge gegeneinander abgestimmt werden, wenn dies von der Sache her geboten erscheint.
5. Vorliegende Anträge können bis zur Abstimmung vom Antragsteller zurückgezogen werden.
6. Während einer Abstimmung kann niemandem das Rederecht erteilt werden. Die Abstimmung beginnt durch Erklärung des Versammlungsleiters.
7. Eine Abstimmung kann während des Verbandstages bei dem Versammlungsleiter angefochten werden. Ist ein Beschluss aus formellen oder materiellen Gründen eindeutig ungültig, so kann über diesen Gegenstand auf derselben Sitzung ohne Debatte erneut abgestimmt werden. Über die Begründetheit der Anfechtung entscheidet der Versammlungsleiter.
8. Jeder Delegierte oder der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Vertreter im Amt, kann die Teilung eines Antrages beantragen. Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, entscheidet der Antragsteller, bei dessen Verhinderung der Verbandstag.
9. Die Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarte. Auf Antrag eines Delegierten ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist geheime Abstimmung nicht zulässig.

§ 10 Wahlen

1. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor oder widerspricht nicht mindestens ein offizieller Teilnehmer, kann offen durch Erheben der Stimmkarte abgestimmt werden.

2. Nachwahlen finden statt, wenn ein Amtsinhaber vorzeitig aus seinem Amt ausgeschieden ist.
3. Nichtanwesende sind nur wählbar, wenn vor der Wahl ihre Zustimmung zur Kandidatur und ihre Erklärung über die Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.
4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmzahl bei einer Wahl, bei der mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
5. Sind mehrere Ämter gleichzeitig zu besetzen und bewerben sich mehr Personen, als Ämter zur Verfügung stehen, so ist in Form der Listenwahl zu wählen. Dabei kann jeder Stimmberechtigte maximal so viele Personen wählen, wie Ämter zu vergeben sind. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erhält, die weiteren Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Sind nach dem ersten Wahlgang noch Ämter unbesetzt, so ist erneut abzustimmen. Auf Antrag kann die Liste neu eröffnet werden. Im zweiten Wahlgang werden die übrigen Plätze in der Reihenfolge der Stimmzahl vergeben.
6. Sind mehrere Ämter gleichzeitig zu besetzen und gibt es für jedes Amt nicht mehr als einen Bewerber, so kann en bloc abgestimmt werden. Auf Antrag eines Delegierten ist über jeden Bewerber einzeln abzustimmen.

§ 11 Wahlleiter

1. Abstimmungen und Wahlen werden durch den Versammlungsleiter durchgeführt.
2. Wird der Verbandstag durch den Präsidenten oder seinen Vertreter im Amt geleitet, hat dessen Entlastung und Wahl durch einen, durch den Verbandstag zu wählenden Wahlleiter, zu erfolgen.
3. Nach der Wahl des Präsidenten oder seines Vertreters übernimmt dieser, sofern kein anderer Versammlungsleiter gewählt wurde, die Durchführung der weiteren Wahlen und Abstimmungen sowie die weitere Leitung des Verbandstages.

§ 12 Protokoll

1. Die Bestimmungen über die Erstellung des Protokolls über den jeweiligen Verbandstag sind in § 9, Ziffer 6 a – c der Satzung geregelt. Ergänzend gilt Folgendes: Den Mitgliedern, den Präsidiums- und Ausschussmitgliedern steht das Recht des Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen bzw. Versandtermin des Protokolls in der WBV-Geschäftsstelle eingegangen sein. Der Absendetermin ist mit Hinweis auf den Fristablauf in den Amtlichen Mitteilungen des WBV zu veröffentlichen. Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt. Über Protokolleinsprüche entscheidet der folgende Verbandstag.
2. Der Wortlaut der wichtigsten Beschlüsse sowie das Ergebnis der Wahlen sind, ohne Zeitverzug in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.

IV. Präsidium

§ 13

1. Der Präsident oder der Stellvertreter vertreten den WBV gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und nach außen. Im Innenverhältnis übt der Stellvertreter seine Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten aus.
2. Die weiteren Präsidiumsmitglieder, die Vizepräsidenten, sind zuständig für die ihnen zugeordneten Fachbereiche, und zwar für
 - den Spielbetrieb und die Sportorganisation,
 - den Jugend & Nachwuchsleistungssport,
 - den Breiten- und Freizeitsport,
 - das Lehr- und Trainerwesen,
 - das Schiedsrichterwesen,
 - das Finanzwesen,
3. Sämtliche Mitglieder des Präsidiums üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Im Rahmen der auf sie entfallenden Aufgaben steht ihnen der Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen und Auslagen nach den jeweils gültigen Richtlinien zur Kostenerstattung zu.
4. Die Vereinigung von mehr als zwei Präsidiumsämtern in einer Person ist unzulässig. Der Präsident darf kein zweites Präsidiumsamt bekleiden.

§ 14

1. Die schriftliche Einberufung der Präsidiumssitzungen hat mit einer Frist von mindestens acht Tagen zu erfolgen. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung seinem Vertreter im Amt. Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich.
2. Während des Geschäftsjahres ist das Präsidium zu mindestens zwei Sitzungen einzuberufen.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident/in, im Falle seiner Verhinderung die seines Vertreters im Amt.
4. Bei Verhinderung einzelner Präsidiumsmitglieder ist - Ausnahme: § 15, 1. - die Vertretung durch Dritte nicht zulässig.
5. Das Präsidium ist an die Beschlüsse des Verbandstages gebunden. Es ist dem Verbandstag gegenüber verantwortlich für die Arbeit der Ausschüsse, mit Ausnahme für die des Rechtsausschusses.
6. Das Präsidium ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen sowie Verbandstagsbeschlüsse vorliegen, Beschlüsse der Ausschüsse, ausgenommen die des Rechtsausschusses, aufzuheben oder zu ändern. Dem Ausschussvorsitzenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

ben. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Wird diese Frist nicht beachtet, ist die Aufhebung oder Änderung wirksam.

7. Ändert das Präsidium einen Beschluss eines Ausschusses, hat er dies mit schriftlicher Begründung allen betroffenen Ausschussmitgliedern innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Änderung mitzuteilen.

§ 15

1. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Präsidiumssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Es ist von dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter im Amt, und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Beschlüsse, die über die interne Präsidiumsarbeit hinaus von Bedeutung sind, sind den Mitgliedern über die Amtlichen Mitteilungen bekannt zu geben.
3. Die Mitglieder des Präsidiums - mit Ausnahme des Vizepräsidenten für Jugend & Nachwuchsleistungssport - haben dem Verbandstag über ihre Tätigkeit zu berichten. Dies kann in Form eines Gesamtberichtes durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter geschehen. Der Bericht des Präsidenten oder die Berichte der Vizepräsidenten sind mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.

Die Berichte der Vizepräsidenten, die in den Gesamtbericht des Präsidiums einfließen, sind spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag der WBV-Geschäftsstelle in schriftlicher Form einzureichen.

§ 16

1. Jedes Präsidiumsmitglied leitet seinen Fachbereich eigenverantwortlich.
2. Die Zuordnung von Aufgaben, die nicht ausschließlich in den Kompetenzbereich eines Vizepräsidenten fallen, obliegt dem Präsidium.
3. Berühren vorgesehene Beschlüsse des Präsidiums den Fachbereich eines nicht anwesenden Vizepräsidenten, ist dieser vor Beschlussfassung zu hören.
4. Der Präsident und der Stellvertreter sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse - mit Ausnahme an denen des Rechtsausschusses - beratend teilzunehmen.
5. Die Ausschreibungen werden vom Präsidium beschlossen.

§ 17

Geschäftsstelle

Dem Präsidium steht zu seiner Unterstützung und zur Verwaltung des WBV die hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle zur Verfügung. Sie ist Zustelladresse des WBV und zur Entgegennahme sämtlicher Korrespondenz, von Anträgen, Berichten und sonstigen an den WBV gerichteten Sendungen berechtigt.

V. Ausschüsse

§ 18 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten für Spielbetrieb & Sportorganisation als Vorsitzenden sowie bis zu fünf Beisitzern, die auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden vom Präsidium berufen werden.
2. Die Aufgaben des Sportausschusses sind insbesondere die Beratung und Unterstützung des Vizepräsidenten bei der
 - a) Erarbeitung der Ausschreibung für die Wettbewerbe in den Bereichen Spielbetrieb Senioren, Pokal und Bestenspiele
 - b) Festlegung des Rahmenterminplanes,
 - c) Erstellung der Spielpläne und Organisation des Spielbetriebes,
 - d) Regelung von Fragen, die nicht in den Ausschreibungen enthalten sind,
 - e) Meinungsbildung zu beabsichtigten Änderungen der DBB-Spiel- und Bundesliga-Ordnung,
 - f) Beratung des Vizepräsidenten für Jugend & Nachwuchsleistungssport sowie für das Schiedsrichterwesen in sportpraktischen Fragen.

§ 19 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss wird vom Jugendtag gewählt.

§ 20 Ausschuss für Breiten- und Freizeitsport

1. Der Ausschuss für Breiten- und Freizeitsport setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten für Breiten- und Freizeitsport als seinem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern, die auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden vom Präsidium berufen werden.
2. Die Aufgaben des Ausschusses für Breiten- und Freizeitsport sind insbesondere die
 - a) Erarbeitung von Konzepten zur Förderung des Breiten- und Freizeitsports, ihre Umsetzung und Fortschreibung,
 - b) Entwicklung von Plänen zur Gewinnung neuer Basketballspieler(innen) in Schulen und Vereinen sowie deren Umsetzung in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten Jugend & Nachwuchsleistungssport,
 - c) Erstellung von Lehrprogrammen und -inhalten für Multiplikatoren, Spieltreffs, Ferienmaßnahmen und ähnliche Veranstaltungen,
 - d) Planung und Organisation von Street-, Beach- und Hobby-Basketballveranstaltungen sowie Unterstützung von Verbandsmitgliedern bei der Durchführung derartiger Veranstaltungen,
 - e) Herstellung und Pflege von Kontakten zu Kooperationspartnern und Förderern auf dem Gebiet des Breiten- und Freizeitsports.

§ 21 Lehr- und Trainerausschuss

1. Der Lehr- und Trainerausschuss setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten für Bildung als seinem Vorsitzenden und bis zu sieben Beisitzern, die auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden vom Präsidium berufen werden.
2. Die Aufgaben des Lehr- und Trainerausschusses sind insbesondere die Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Trainer- und Übungsleiteraus- und –fortbildung und die Aus- und Fortbildung von Lehrern im Rahmen der DBB-Lehr- und Trainernormung sowie der jeweils gültigen sonstigen Ordnungen und Richtlinien.

§ 22 Leistungssportausschuss

1. Der Leistungssportausschuss setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten für Jugend & Nachwuchsleistungssport, dem Vizepräsidenten für Bildung, dem Leistungssportreferenten des Jugendausschusses sowie bis zu drei Beisitzern, die auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden vom Präsidium berufen werden. Der Ausschussvorsitzende wird aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.
2. Die Aufgaben des Leistungssportausschusses sind insbesondere
 - a) Förderung der Leistungssportarbeit im WBV-Jugendbereich, insbesondere durch Umsetzung der Aktionsprogramme zur Talentsuche / Talentförderung und zur Förderung des Leistungssports,
 - b) Erarbeitung entsprechender Jahresprogramme,
 - c) Aufbau und Betreuung von WBV-Auswahl- und Kadermannschaften, männlich und weiblich,
 - d) Aufstellung von Mannschaften zur Teilnahme an nationalen und internationalen Treffen,
 - e) Organisation und Durchführung von WBV-initiierten Jugend-Leistungssportwettbewerben,
 - f) Beteiligung an der Organisation und Durchführung von DBB-Jugend-Leistungssportveranstaltungen wie Bundesjugendlager bzw. -treffen.

§ 23 Schiedsrichterausschuss

1. Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus dem Vizepräsident Schiedsrichterwesen als seinem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen vom Präsidium berufen werden. Jedes der fünf weiteren Mitglieder kann mit Zustimmung des Präsidiums weitere Schiedsrichter als Mitarbeiter zu seiner Unterstützung heranziehen.
2. Die Aufgaben des Schiedsrichterausschusses sind insbesondere
 - a) die Zusammenarbeit mit dem DBB-Vizepräsident für das Schiedsrichterwesen sowie der DBB-Schiedsrichterkommission,
 - b) die Planung, Koordination und Durchsetzung allgemeiner Aufgaben innerhalb des Schiedsrichterwesens,
 - c) die Erstellung von Prüfungsrichtlinien,
 - d) die Vergabe der Schiedsrichterlizenzen nach Maßgabe der DBB-Schiedsrichterordnung aufgrund bestandener Prüfungen und die Verlängerung der Lizenzen,
 - e) die Ansetzung der Schiedsrichter zu allen offiziellen WBV-Spielen, zu internationalen Begegnungen mit Beteiligung von WBV-Vereinen, soweit die Ansetzungen nicht in die Zuständigkeit des DBB fallen,

- f) die Erarbeitung von Richtlinien für die Aufstellung ligenbezogener Schiedsrichterkader und die Einteilung dieser Kader.
 - g) die Erarbeitung von Lehr- und Lernmitteln;
 - h) die Planung, Koordination und Durchführung der Prüfungs-, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Schiedsrichter;
 - i) die Festlegung der Inhalte von Aus- und Fortbildungslehrgängen;
 - j) die Erarbeitung von Prüfungsfragen und die Erstellung von Testbögen für die Abnahme von Schiedsrichterprüfungen;
 - k) die Abrechnung der Lehrgänge (erfolgt gegenüber dem Vizepräsidenten für Finanzen).
3. Die Aufgaben nach Absatz 2 verteilt der Schiedsrichterausschuss auf seine Mitglieder.

§ 24

Allgemein geltende Vorschriften für die Ausschüsse

1. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Ausschüsse erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses dies verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Jeder Ausschussvorsitzende benennt seinen Stellvertreter.
3. Die hauptamtlichen Mitarbeiter können zu den Ausschusssitzungen beratend hinzugezogen werden. In Abstimmung mit den Präsidenten können die Ausschussvorsitzenden Arbeitsaufträge an die hauptamtlichen Mitarbeiter vergeben.
4. Die Ausschüsse tagen mindestens einmal jährlich, sofern andere WBV-Ordnungen nichts anderes vorschreiben.
5. Ehrenamtliche Beisitzer dürfen grundsätzlich in maximal 2 Ausschüssen nach WBV-Satzung §§ 18 und 19 vertreten sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind Präsidiumsmitglieder sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter des WBV.
6. Die Berufungen der Ausschussmitglieder enden mit dem Ablauf der Amtsperiode der gewählten Mitglieder eines Ausschusses. Das Präsidium darf Berufungen jederzeit widerrufen. Dem jeweils zuständigen Vizepräsidenten ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Wird die Frist nicht beachtet, ist der Widerruf einer Berufung wirksam.
7. Für die Leitung der Sitzung eines Ausschusses, den Verhandlungsgang und die Protokollierung gelten die entsprechenden Bestimmungen für den Verbandstag sinngemäß.
8. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn zu den Sitzungen schriftlich mit einer Frist von mindestens acht Tagen eingeladen wurde und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
9. Beschlüsse der Ausschüsse sowie von diesen erarbeitete Richtlinien haben die Wirkung von Empfehlungen an das Präsidium, sofern in den jeweils geltenden Ordnungen nicht anderes bestimmt ist. Sie bedürfen zu ihrem In-Kraft-Treten der Zustimmung des Präsidiums und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen.
10. Die Ausschüsse sind in ihrer Arbeit an die Beschlüsse der Organe des WBV gebunden.
11. Die Ausschüsse sind für die Betreuung der fachbereichsrelevanten Inhalte der WBV-Internetseite verantwortlich.

Schlussbestimmung

§ 25 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Ordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Verbandstag in Kraft.